

Beschluß

OLG Frankfurt, § 1672 BGB,
§ 19, FGG

Keine Veränderung des tatsächlichen Aufenthaltsortes des Kindes ohne Zustimmung des anderen Elternteils

Während des schwebenden Sorgerechtsverfahrens ist es dem Kindesvater, bei dem sich das gemeinsame eheliche Kind aufhält, verboten, den Aufenthaltsort des Kindes ohne Zustimmung der Kindesmutter zu verändern, namentlich es in die Türkei zu verbringen. Denn es besteht die Gefahr, daß damit der Sorgerechtsentscheidung vorgegriffen würde.

Beschlüsse des OLG Frankfurt vom 31. 5. 1989 und vom 12. 6. 1989 – 1 WF 79/89 –

Aus den Gründen des Beschlusses vom 31.5.1989

Alle Beteiligten sind türkische Staatsangehörige. Die Eltern des ehelichen Kindes leben voneinander getrennt. Der Knabe hält sich offenbar beim Vater auf. Vor dem Amtsgericht Langen schwebt ein Verfahren zur vorläufigen Regelung des Sorgerechts. Eine Sorgerechtsentscheidung ist noch nicht getroffen.

Die Mutter befürchtet, daß der Vater das Kind in die Türkei verbringt und damit der Sorgerechtsentscheidung vorgreift. Ihrem einstweiligen Anordnungsantrag, der auf eine Verhinderung der einseitigen Aufenthaltsänderung des Kindes durch den Vater zielte, hat das Amtsgericht durch den angefochtenen Beschluß zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die nach § 19 FGG zulässige Beschwerde der Mutter, mit der sie zum Teil Erfolg hat. Das Rechtsmittel führt in deutscher internationaler Zuständigkeit und bei Anwendung materiellen deutschen Rechts (Art. 1 und 2 des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 5. 10. 1961 in Verbindung mit § 1672 BGB) zu dem aus dem Beschlußauspruch ersichtlichen Verbot an den Antragsgegner.

Zwar heißt es in dem vom Amtsgericht zur Begründung seiner Entscheidung herangezogenen Bericht des Kreisjugendamtes Offenbach vom 16. 5. 1989: Der Vater habe angegeben, keinesfalls zu beabsichtigen, in die Türkei zurückzukehren oder das Kind dorthin mitzunehmen. Er plane lediglich, im Rahmen einer Urlaubsreise an einer Familienfeier teilzunehmen. Demgegenüber hat die Antragstellerin an Eides Statt versichert, daß der Antragsgegner ihr gegenüber damit gedroht habe, daß sie das Kind nicht mehr sehe, wenn sie „es ihm weiter so schwer machen würde“.

Zur Sicherung der offenbar bald zu erwartenden Sorgerechtsregelung durch das Amtsgericht – der Jugendamtsbericht liegt bereits vor – schien es dem Senat geboten, drohenden einseitigen Veränderungen des Aufenthaltsortes des Kindes und damit möglicherweise verbundenen Erschwerungen bei der Durchsetzung der ausstehenden Sorgerechtsentscheidung mit dem an den Antragsgegner gerichteten Verbot entgegenzuwirken. Der Sicherstellungszweck erfordert es allerdings nicht, der Mutter auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht über den Knaben zu übertragen. Es genügt, daß der Antragsgegner nicht gegen den Willen der Antragstellerin den gegenwärtigen Aufenthaltsort des Kindes verändern darf.

Da nach den glaubhaft gemachten Angaben der Antragstellerin der Antragsgegner schon Anfang Juni 1989 eine Reise in die Türkei vorhat, war seine vorherige Anhörung nicht mehr angezeigt. Sie wird indessen nachgeholt.

Die Entscheidung über die Zwangsgeldandrohung gründet sich auf § 33 FGG.

Aus den Gründen des Beschlusses vom 12. 6. 1989

Die als Gegenvorstellung gegen den Beschluß des Senats vom 31. 5. 1989 zu behandelnde Eingabe des Antragsgegners (i. e. des Kindesvaters, Anm. d. Red.) wird zurückgewiesen.

Das an Eides Statt vom Antragsgegner als richtig versicherte Vorbringen seiner Gegenvorstellung rechtfertigt keine Abänderung des Senatsbeschlusses.

Nach wie vor ist die von der Antragstellerin ihrerseits durch eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemachte Äußerung des Antragsgegners, wonach die Antragstellerin das Kind nicht mehr sehe, wenn sie „es ihm weiter so schwer machen würde“, unbestritten.

Die Gefahr, daß der Vater der Mutter das Kind zur Erschwerung oder gar Vereitelung einer möglicherweise zu ihren Gunsten ausgehenden Sorgerechtsregelung vorenthalten könnte, sieht der Senat auch in der im Jugendamtsbericht angesprochenen Unterhaltsfrage. Offenbar hat der Antragsgegner auch ein Interesse daran, das Kind seinem Einflußbereich zu sichern, damit er nicht zur Leistung von Barunterhalt für das Kind herangezogen werden kann.

Daß seine Eltern ebenfalls in der Bundesrepublik wohnen, vermindert die Gefahr einer einseitigen Verlegung des Aufenthaltsortes des Kindes in die Türkei nicht, denn das geplante Beschneidungsfest soll in der Heimat stattfinden, wo es – dem Vorbringen des Antragsgegners zufolge – auch Verwandte gibt.

Mitgeteilt von Rechtsanwältin Bräuninger-Morgenstern,
Dreieich